



# Certificate of Advanced Studies HES-SO in Compensation & Benefits Management

## PRÜFUNGSREGLEMENT

Herausgegeben im April 2019 von der Ausbildungsdirektion der Hochschule für Wirtschaft Freiburg

### **Artikel 1    Kompetenzen**

Die im Netzwerk der HES-SO (Fachhochschule Westschweiz) integrierte "Hochschule für Wirtschaft" (HSW) ist das leitende Organ des Studiengangs "Certificate of Advanced Studies – CAS in Compensation & Benefits Management", der dem vorliegenden Reglement unterliegt. Die HSW ist verantwortlich für die Leitung und die Überwachung der Abschlussprüfung.

### **Artikel 2    Sprache der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung erfolgt auf Deutsch. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen.

### **Artikel 3    Termin der Abschlussprüfung**

Die Studienleitung legt die Termine der Abschlussprüfung fest.

### **Artikel 4    Zuständige Organe**

- 4.1    Der Studiengangsleiter ist für die Leitung der Abschlussprüfung und deren Organisation verantwortlich. Hierzu kann der Studiengangsleiter Dozierenden oder Experten hinzuziehen.
- 4.2    Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studiengangsleiter und einem oder mehreren beauftragten Dozierenden oder Experten zusammen. Der Ausschuss kontrolliert die Qualität der Leistungen an der Abschlussprüfung.

### **Artikel 5    Abschlussprüfung**

Erscheint eine Person nicht zur Abschlussprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht bei Abwesenheit infolge Krankheit, welche durch ein ärztliches Attest belegt werden muss.



## **Artikel 6 Prüfung trotz Krankheit**

Legt eine erkrankte Person die Abschlussprüfung ab, so kann sie sich im Nachhinein nicht auf ihren Gesundheitszustand berufen und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.

## **Artikel 7 Nachholen der Abschlussprüfung**

Eine Person, welche die Abschlussprüfung aufgrund von Krankheit nicht abgelegt hat, kann sie gegen einen Unkostenbeitrag nachholen, sofern sie innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung ein ärztliches Attest vorgelegt hat.

## **Artikel 8 Auswertung der Abschlussprüfung**

- 8.1 Der Prüfungsausschuss nimmt die Abschlussprüfung ab. In der Regel erfolgt die Bewertung in Form von Gesamt- oder Viertelnoten. Der Durchschnitt der Noten wird auf das nächste Viertel aufgerundet. Eine weitere Rundung der Noten ist nicht zulässig.
- 8.2 Es erfolgt keine schriftliche Dokumentation der Abschlussprüfung. Im Falle eines Nichtbestehens kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer mündlich über die Entscheidung informieren.

## **Artikel 9 Bestehen der Abschlussprüfung und Kursnachweis**

- 9.1 Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller mündlichen Prüfungen (Praxisfall und mündliche Fragen) mindestens **4,0** beträgt.
- 9.2 Ein Kursnachweis wird jeder Person ausgestellt, die bei mindestens 80% der Unterrichtszeit anwesend war. Dies gilt auch dann, wenn sich der Teilnehmer entschieden hat, nicht an der Abschlussprüfung teilzunehmen.

## **Artikel 10 Gespräch über die Prüfungsleistungen**

Die Abschlussprüfung wird mit einer Note bewertet. Ein Anspruch auf ein persönliches Gespräch zum Entscheid hinsichtlich der Notengebung besteht nicht.

## **Artikel 11 Wiederholen der Abschlussprüfung**

- 11.1 Bei einer ungenügenden Note ist es möglich, die mündliche Prüfung einmal zu wiederholen. Nur die ungenügenden Teile der Prüfung werden wiederholt. Besteht die Person trotz dieser Wiederholung die Prüfung nicht, hat sie keinen Anspruch auf ein Diplom (keine 3. Chance).
- 11.2 Die Wiederholung der Abschlussprüfung muss an der nächstmöglichen Prüfungssession stattfinden.
- 11.3 Für die Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von CHF 300.- erhoben.



## **Artikel 12 Rekurs und andere Gesuche nach den Prüfungen**

- 12.1 Bei einer Note höher oder gleich 4,0 kann kein Rekurs in Erwägung gezogen werden.
- 12.2 Rekurse unterliegen den Regeln und Verfahren der Hochschule für Wirtschaft; die Modalitäten des Verfahrens werden im entsprechenden Reglement erläutert.
- 12.3 Rekurs muss spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Zustellung der Note durch die Studienleitung eingereicht werden.
- 12.4 Die Person, die einen Rekurs beantragt, muss zum Zeitpunkt der Einreichung eine Gebühr von CHF 500.- entrichten. Diese Gebühr wird bei einem erfolgreichen Rekurs zurückerstattet.

## **Artikel 13 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Reglements können nur durch die HSW Freiburg erfolgen. Die HSW Freiburg ist für die Umsetzung des vorliegenden Prüfungsreglements zuständig.

Gelesen und genehmigt von der Generaldirektion der HSW Freiburg

Freiburg, 23. Mai 2019